

A. Satzung für Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft

■ § 1: Pfarrgemeinderat

(1) Der Pfarrgemeinderat ist das vom Diözesanbischof legitimierte Gremium zur Ausübung des Laienapostolates auf der Ebene der Einzelpfarrei (can. 225 CIC). Er arbeitet dazu unter der Gesamtverantwortung des eigenen Pfarrers mit den anderen Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft eng zusammen.

(2) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

(3) Der Pfarrgemeinderat entsendet mindestens zwei Mitglieder in den Pastoralrat der Pfarreiengemeinschaft, die die Anliegen ihrer Pfarrei dort einbringen und für die Umsetzung der Beschlüsse des Pastoralrates auf Pfarreebene Sorge tragen.

(4) Der Pfarrgemeinderat wird nach der dafür vorgesehenen Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

■ § 2: Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen in:

1. Grundsätzlichen Aufgaben:
 - a) Bewusstsein für Mitverantwortung und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde wecken,
 - b) Situation der Pfarrgemeinde analysieren und die besondere Lebenssituation der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in der Pfarrgemeinde sehen,
 - c) in Zusammenarbeit mit dem Pastoralrat pastorale Schwerpunkte setzen,
 - d) Charismen in der Pfarrgemeinde entdecken und fördern,
 - e) Mitarbeit in der Pfarrgemeinde organisieren, begleiten und wertschätzen,
 - f) nach Maßgabe des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften kooperativ in der Pfarreiengemeinschaft mitwirken, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen und den Beschlüssen des Pastoralrates Rechnung tragen,
 - g) Mitwirkung der Pfarrgemeinde im kommunalen und gesellschaftlichen Leben fördern,
 - h) Bewahrung der Schöpfung fördern.

2. Aufgaben entsprechend der Grunddienste:

a) **Diakonie**

- den diakonischen Dienst vor Ort fördern,
- Menschen in besonderen Lebenssituationen integrieren und seelsorglich begleiten.

b) **Verkündigung**

- den Glauben in Wort und Tat bezeugen und das Bewusstsein dafür in der Pfarrgemeinde wecken,
- Evangelisierung und Vermittlung von Glaubenswissen (Glaubenskurse, Bildungsarbeit, Mitarbeit in der Sakramentenpastoral),
- Förderung der Erwachsenenbildung.

c) **Liturgie**

- den Sinn für die Liturgie wecken und die lebendige Teilnahme an den Gottesdiensten fördern,
- liturgische Feiern anregen, vorbereiten und (mit)gestalten,
- Vielfalt der liturgischen Formen pflegen.

3. Weiteren wichtigen Aufgaben, insbesondere

- offen sein für Fernstehende,
- Ökumene und interreligiösen Dialog fördern,
- Mitverantwortung der Pfarrgemeinde für ein christliches Europa und die Eine Welt anregen,
- Vernetzung von Pfarrgemeinde, kath. Verbänden und Einrichtungen, Initiativen und Vereinen sowie von kommunalen Instanzen ermöglichen,
- Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung,
- bei Vakanz der Pfarrstelle in enger Zusammenarbeit mit dem Dekan und dem Pastoralrat den Übergang und die Zwischenzeit verantwortungsvoll gestalten.

4. Vertretungsaufgaben

- a) die Pfarrgemeinde in Pastoralrat, Dekanatsrat und Kirchenverwaltung vertreten,
- b) Anliegen der Pfarrgemeinde im öffentlichen Leben vor Ort, in Kommune, Gesellschaft und Politik wahrnehmen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- a) regelmäßig über die Arbeit des Pfarrgemeinderates informieren,
- b) Pfarrbriefe (mit)gestalten,
- c) Kommunikationsmittel nutzen.

6. Stellungnahmen – Anhörungen

- a) Stellungnahmen vor Entscheidungen der Kirchenverwaltung gem. Art. 24 Abs. 4 KiStiftO sowie Stellungnahmen zum Haushaltsplan der Kirchenverwaltung gem. Art. 26 Abs. 9 KiStiftO abgeben,
- b) Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Pfarrei zur Errichtung, Veränderung und Auflösung von Pfarreiengemeinschaften und ggf. zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für die Pfarreiengemeinschaft abgeben,
- c) Stellung zu gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen beziehen.

■ § 3: Zusammenarbeit

Pfarrer und Pfarrgemeinderat informieren sich gegenseitig in allen wichtigen Angelegenheiten und suchen einvernehmliche Entscheidungen für die Gestaltung des Lebens der Pfarrgemeinde.

■ § 4: Mitglieder

(1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:

- a) der Pfarrer,
- b) die gewählten Mitglieder,
- c) die vom Pfarrgemeinderat hinzugewählten Mitglieder,
- d) als Gast mit beratender Stimme ein von der Kirchenverwaltung bestimmtes Mitglied der Kirchenverwaltung,
- e) die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen der Pfarrei bzw. der Pfarreiengemeinschaft, soweit deren Teilnahme an den Sitzungen erforderlich und möglich ist.

Die Vorsitzenden von Sachausschüssen und Arbeitsgruppen – sofern vorhanden – können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats üben ihr Ehrenamt unentgeltlich aus. Die Kosten für die Arbeit des Pfarrgemeinderats werden im Rahmen eines genehmigten Budgets von der Pfarrkirchenstiftung getragen (vgl. Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8 KiStiftO). Hierfür ist in den Haushaltsplan der Pfarrei ein entsprechender Haushaltsansatz aufzunehmen. Dieser wird vom Pfarrgemeinderat eigenverantwortlich bewirtschaftet. Er legt gegenüber der Kirchenverwaltung Rechnung. Die Finanzierung von Vorhaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

(3) Zeigt sich, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 der Wahlordnung nicht oder nicht mehr vorliegen, so erlischt nach Feststellung

durch den Pfarrgemeinderat die Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für Mitglieder, die während der Wahlperiode ihren Wohnsitz innerhalb der Pfarrgemeinde aufgeben, aber in der Pfarrgemeinde weiter mitarbeiten. Im Zweifelsfall können beide Seiten eine Entscheidung des Ortsordinarius herbeiführen. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrers oder des Pfarrgemeinderats durch den Vorstand des Dekanatsrats. Dieser hat zuvor den Sachverhalt aufzuklären, das betroffene Mitglied zu den Ausschlussgründen zu hören und eine gütliche Einigung anzustreben. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstands des Dekanatsrats ist ein Rekurs an den Ortsordinarius möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei den Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarrgemeinderat nach. Wenn keine Ersatzperson vorhanden ist, kooptiert der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein neues Mitglied. Weitere Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag des Pfarrers nach vorheriger Anhörung des Pfarrgemeinderats für die restliche Amtszeit ebenfalls vom Pfarrgemeinderat hinzugewählt.

■ § 5: Sitzungen

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderats dies schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die nichtöffentliche Beratung beschließt.

(3) Der PGR-Vorsitzende bespricht die Tagesordnung zu den Sitzungen mit dem Pfarrer. In diesem Zusammenhang wird entschieden, ob bzw. zu welchen Tagesordnungspunkten die Teilnahme des Pfarrers erforderlich ist.

(4) Der Pfarrer kann sich bei den einzelnen Sitzungen durch eine/n hauptberufliche/n pastorale/n Mitarbeiter/-in vertreten lassen.

(5) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin.

■ § 6: Beschlussfassung

(1) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ein verbindlicher Beschluss des Pfarrgemeinderats in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig. In Fragen des Weltdienstes entscheidet der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit.

■ § 7: Vorstand

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats, dem stellvertretenden Vorsitzenden und – wenn dieser Pfarrgemeinderat mindestens 18 Mitglieder zählt – zwei weiteren Mitgliedern des Pfarrgemeinderats.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen, in pastoralen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pfarrer. Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung vor und beruft diese fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Vorsitzende ermöglicht die regelmäßige Berichterstattung der Vorsitzenden der Sachausschüsse.

■ § 8: Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung

Auf Art. 24 und Art. 26 KiStiftO i.d.F. v. 01.01.2012 (ABl. S. 94 ff) wird hingewiesen.

■ § 9: Sachausschüsse

Für Bereiche, die einer besonderen Beachtung und Mitarbeit des Pfarrgemeinderats bedürfen (entsprechend der Aufgabenstellung in § 2), bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche bzw. kooperiert mit Arbeitsgruppen des Pastoralrates (vgl. Satzung des Pastoralrats Art. 10, Abs. 6).

■ § 10: Tätigkeitsbericht

Der Pfarrgemeinderat gibt mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung oder auf andere geeignete Weise einen Tätigkeitsbericht ab und nimmt Anregungen und Vorschläge für die weitere Arbeit entgegen.

■ § 11: Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderats sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Pfarrer, dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind. Mit der vorbehaltlosen Unterzeichnung erklärt der Pfarrer sein Einvernehmen zu den Beschlüssen des Pfarrgemeinderates in pastoralen Fragen. Die Protokolle sind zusammen mit den Sitzungsunterlagen und den ggf. beigelegten schriftlichen Stellungnahmen als amtliche Akten im Pfarrarchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Pfarrgemeinderats ist innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten.

■ § 12: Schiedsverfahren

Kommt eine verbindliche Beschlussfassung in einer wichtigen Angelegenheit nicht zustande, weil zwischen der Mehrheit des Pfarrgemeinderats und dem Pfarrer kein Einvernehmen hergestellt werden kann, kann der Dekan zur Schlichtung angerufen werden.

■ § 13: Amtsübergang

Der bisherige Pfarrgemeinderat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderats im Amt.